

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz

1. Umfang der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. (z.B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Um das Risiko von unvorhergesehenen hohen Krankheitskosten auszuschließen, **muss** eine Krankenversicherung für die eingeladene (n) Person (en) abgeschlossen werden. Die Verpflichtung umfasst außerdem die Ausreisekosten (z.B. Flugticket, Abschiebekosten).

2. Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde ist eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Diese Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde.

Folgende Unterlagen (**Originale**) müssen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde im Rahmen einer **persönlichen Vorsprache** des Verpflichtungserklärenden vorgelegt werden:

- Reisepass oder Ausweis des Verpflichtungserklärenden,
- Einkommensnachweis über monatliches Nettoeinkommen: Lohn-Gehaltsnachweise der letzten drei Monate des Verpflichtungserklärenden (evtl. auch des Ehegatten), oder Einkommenssteuerbescheid, Rentenbescheid oder Arbeitslosengeldbescheid vom Arbeitsamt, Sparguthaben.

Diese Unterlagen müssen alle bei der Abgabe des Antrages vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann.

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt

25,00 Euro

3. Antragsvordruck

Füllen Sie bitte den Antrag zur Verpflichtungserklärung aus!

Neben den Angaben zur Person des Verpflichtungserklärenden sind noch folgende Angaben zur eingeladenen Person/en erforderlich:

- Familienname, Vorname
- Geburtsdatum und -ort
- Staatsangehörigkeit
- Reisepass Nr. des/der eingeladenen Person/en
- Adresse im Heimatland
- Verwandtschaftsbeziehung mit dem Verpflichtungserklärenden
- Name, Vorname und Geburtsdatum der begleitenden Personen (Ehegatte und/oder Kinder)

Die Höhe des erforderlichen Einkommens (siehe Tabelle „Mindestnettoeinkommen“) ist abhängig von der Zahl der Familienangehörigen, denen der Verpflichtungserklärende allgemein zur Unterhalt verpflichtet ist. Diese Angaben sind daher ebenfalls für die Bonitätsprüfung erforderlich. Die Angaben des Verpflichtungserklärenden erfolgen freiwillig. Ohne den Nachweis des Mindestnettoeinkommens kann die erforderliche Bonitätsprüfung nicht erfolgen und die Verpflichtungserklärung nicht ausgehändigt werden.

4. Verfahrensbelehrung

Das an den Verpflichtungserklärenden von der Ausländerbehörde ausgehändigte Original der Verpflichtungserklärung ist von ihm an den besuchswilligen Ausländer weiterzuleiten. Dieser muss die Verpflichtungserklärung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zur Beantragung des Besuchsvisums vorlegen.

Visumsverlängerungen sind grundsätzlich nicht möglich.

5. Ausgangswerte für die Annahme eines ausreichenden Mindestnettoeinkommens

| | 1 Person | 2 Personen | 3 Personen |
|-------------------------------------|-----------------|-------------------|-------------------|
| Alleinstehender | 1.464,00 EUR | 1.938,00 EUR | 2.412,00 EUR |
| Unterhaltsverpfl. 1 Person | 1.834,00 EUR | 2.308,00 EUR | 2.782,00 EUR |
| Unterhaltsverpfl. 2 Personen | 2.044,00 EUR | 2.518,00 EUR | 2.992,00 EUR |
| Unterhaltsverpfl. 3 Personen | 2.244,00 EUR | 2.718,00 EUR | 3.192,00 EUR |
| Unterhaltsverpfl. 4 Personen | 2.454,00 EUR | 2.928,00 EUR | 3.402,00 EUR |
| Unterhaltsverpfl. 5 Personen | 2.664,00 EUR | 3.138,00 EUR | 3.612,00 EUR |